

**Teil B**

Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist

***15006009***

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Handelsgerichts EUPEN

3^e 1 -12- 2014

der Greffier
Kanzlei

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 13/01/2015 - Annexes du Moniteur belge

Unternehmensnr. : 0416.900.753

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **BAUM**

(abgekürzt) :

Rechtsform : Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung

Sitz : 4770 Amel, Meyerode, Martinusstrasse 92

(vollständige adresse)

Gegenstand

der Urkunde : 1) Änderung der Bezeichnung, 2) Sitzverlegung, 3) Änderung des Datums der Hauptversammlung, 4) Kapitalerhöhung, 5) Zeichnung und Freimachung, 6) Umwandlung in eine Aktiengesellschaft, 7) Satzungen, 8) Rücktritt, 9° Ernennungen

Analytischer Auszug der Urkunde des Notars Edgar HUPPERTZ aus St.Vith vom vierundzwanzigsten Dezember zweitausend-vierzehn, zur Registrierung vorgelegt.

Aufgrund dieser Urkunde ist eine außerordentliche Generalversammlung der Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung „BAUMA“, mit dem Gesellschaftssitz in 4770 Amel, Meyerode, Martinusstrasse Nr. 92 abgehalten worden.

Die Generalversammlung beschloss folgendes :

Erster Beschluss.

Die Generalversammlung beschloss einstimmig, den Namen der Gesellschaft zu ändern in:

BAUMA HC

Zweiter Beschluss.

Die Generalversammlung beschloss einstimmig, den Sitz der Gesellschaft zu verlegen nach

4770 Amel, Am Adesberg Nr. 47

Dritter Beschluss.

Die Generalversammlung beschloss einstimmig, das Datum der alljährlichen Generalversammlung auf den folgenden Tag zu verlegen:

den vierten Freitag im Monat Mai um neunzehn Uhr

Vierter Beschluss.

Die Generalversammlung beschloss einstimmig, das Kapital der Gesellschaft um sieben Millionen vierhundertseven Euro neunundneunzig Cent (7.000.407,99 €) zu erhöhen um es von dreihundertneunundsechzigtausendfünfhundertzweiundneunzig Euro einen Cent (369.592,01 €) auf sieben Millionen dreihundertseven Euro (7.370.000,00 €) zu bringen, durch Einbringung von Sacheinlagen, mittels Schaffung von dreitausendvierhundertdrei-undvierzig (3.443) neuen Anteilen, welche ab dem heutigen Tage am Gesellschaftsresultat teilhaben werden.

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift.

Fünfter Beschluss.

Die Generalversammlung nahm Kenntnis vom Bericht des Herrn Alain KOHNEN, Betriebsrevisor in Eupen, vom 22. Dezember 2014. Dieser endet wie folgt:

„In Ausführung von Artikel 313 des Gesetzbuchs über die Handelsgesellschaften haben wir die durch die Geschäftsführung der „BAUMA“ PGMBH mit 7.000.407,99 € festgelegte Wertschätzung der im Rahmen einer anstehenden Kapitalerhöhung in die Gesellschaft einzubringen-den Sacheinlagen geprüft.

Diese Sacheinlagen bestehen ausschließlich aus Finanzbeteiligungen, die der Hauptaktionär, Herr Horst COHNEN, als Privatperson in den folgenden Gesellschaften besitzt:

- o 200 Aktien der Aktiengesellschaft A.S.B.;
- o 1.199 Aktien der Aktiengesellschaft Bauma-Stone;
- o 1.499 Aktien der Aktiengesellschaft Bauma Lux;
- o 310 Aktien der Aktiengesellschaft C.R.T..

Das Gesellschaftskapital von augenblicklich 369.592,01 € betrüge somit 7.370.000,00 € nach der gegenwärtigen Kapitalerhöhung in Höhe von 7.000.407,99 € durch Sacheinlagen, gegen Zuteilung von 3.443 neuen Anteile an den Einbringer. Das Kapital wäre danach vergewärtigt durch 3.693 Anteile gleichen Rechts und gleicher Art wie die vorher bestehenden 250 Anteile ohne Bezeichnung eines Nennwerts.

Sämtliche im Zusammenhang mit den eingebrachten Aktien stehende Tätigkeiten gehen ausschließlich zu Gewinn und Verlust Ihrer Gesellschaft ab Datum der Beurkundung der Einbringung.

In diesem Bericht nicht ausdrücklich aufgeführte Vermögensgegenstände des Einbringers bleiben dessen Eigentum und werden folglich nicht in Ihre Gesellschaft eingebracht.

Wie in unserem Bericht näher ausgeführt, umfasste unsere Prüfung sämtliche Prüfungshandlungen, welche wir den gegebenen Umständen entsprechend für erforderlich hielten, bezüglich der Eigentumsverhältnisse und möglicher Belastungen, sowie der Bewertung der Sacheinlagen.

Die Sacheinlagen werden durch die Geschäftsführung der „BAUMA“ PGmbH aufgrund einer Substanzwertmethode bewertet, abhängig von der Vermögenslage der Gesellschaften, deren Aktien eingebracht werden und unter Berücksichtigung der Anzahl der Geschäftsanteile die zum heutigen Zeitpunkt im Besitz von Herrn Horst COHNEN sind. So-mit ergibt sich eine Bewertung von insgesamt 7.000.407,99 €, wie ausführlicher in unserem gegenwärtigen Bericht erläutert.

Die durch die Geschäftsführung ermittelte Vergütung für diese Sacheinlagen beruht einerseits auf der Wertschätzung der Sacheinlagen sowie den Eigentumsverhältnissen und andererseits auf dem Buchwert der Anteile der begünstigten Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung vor der Kapitalerhöhung. Die Vergütung erfolgt durch die Zuteilung von insgesamt 3.443 neu zu schaffenden Anteile der Gesellschaft an den Einbringer. Die Einbringung erfolgt in vollem Eigentum und als frei von Verpflichtungen und Belastungen.

Abschließend, nach dem Ergebnis unserer Prüfung, bestätigen wir, dass:

- unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Prüfungsgrundsätzen des Instituts der Betriebsrevisoren (IRE) in Bezug auf Sacheinlagen erfolgte. Die Geschäftsführung der Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung „BAUMA“ ist verantwortlich für die Bewertung und die Vergütung der Sacheinlagen.

- die Beschreibung der Sacheinlagen mit der erforderlichen Genau-igkeit und Übersichtlichkeit erstellt wurde;

- die Bewertung der Sacheinlagen den allgemein anerkannten, betriebswirtschaftlichen Grundsätzen entspricht und die so ermittelte Wertschätzung nicht niedriger ist als der Pariwert der Anteile, die zur Vergütung der Sacheinlagen ausgeben werden;

Wir weisen darauf hin, dass unser gesetzlich definierter Auftrag in einer Würdigung der Beschreibung und der Bewertung der Sacheinlage be-steht. Auch haben wir die Vergütung der Sacheinlage darzustellen. Unser Auftrag erfordert keine Stellungnahme bezüglich der Rechtmä-ßigkeit und Angemessenheit der begutachteten Transaktion.

Wir haben keinerlei Kenntnis von Ereignissen nach unserer Prüfung, die unsere Schlussfolgerungen beeinträchtigen könnten.

Der vorliegende Bericht wurde in Ausführung von Artikel 313 des Ge-setzbuchs über die Handelsgesellschaften erstellt im Rahmen der bei der PGMBH „BAUMA“ anstehenden Kapitalerhöhung, die mit Sachein-lagen durchgeführt werden soll. Er darf nicht für einen anderen Ver-wendungszweck benutzt werden.“

Die Generalversammlung nahm ebenfalls Kenntnis vom Bericht der Geschäftsführung im Hinblick auf diese Kapitalerhöhung.

Sechster Beschluss.

Alsdann erklärte Herr Horst COHNEN die folgenden Beteiligungen in die Gesellschaft einzubringen:

- zweihundert (200) Aktien der Aktiengesellschaft „A.S.B.“, mit dem Sitz in 4770 Amel, Am Adesberg Nr. 47, Unternehmensnummer 0465.393.528;
- eintausendeinhundertneunundneunzig (1.199) Aktien der Aktiengesellschaft „BAUMA STONE“, mit dem Sitz in 4770 Amel, Heiderfeld Nr. 84, Unternehmensnummer 0456.409.546;
- eintausendvierhundertneunundneunzig (1.499) Aktien der Aktiengesellschaft „BAUMA-LUX“, mit dem Sitz in L-9516 Wiltz, rue du Château 32, eingetragen im Register der Gesellschaften in Luxemburg unter der Nummer B 94.178;
- dreihundertzehn (310) Aktien der Aktiengesellschaft „C.R.T. ag“, mit dem Sitz in L-9991 Weiswampach, Duarrefstrooss 19, eingetragen im Register der Gesellschaften in Luxemburg unter der Nummer B 144.023

Als Gegenleistung für diese Einbringung erhielt er dreitausendvierhundertdreundvierzig Anteile, vollständig freigemacht.

Die Generalversammlung stellte daher fest, dass das Kapital der Gesellschaft nunmehr sieben Millionen dreihundertsiebzigtausend Euro (7.370.000,00 €) beträgt, dargestellt durch dreitausendsechshundertdreundneunzig (3.693) Anteile vollständig gezeichnet und vollständig freigemacht.

Siebter Beschluss.

Einstimmig entband die Generalversammlung den Präsidenten von der Lektüre des Berichtes der Geschäftsführung im Hinblick auf die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft sowie des Berichtes des Betriebsrevisors, Herrn Alain KOHNEN, in Eupen und der finanziellen Situation der Gesellschaft zum 30. September 2014.

Die Gesellschafter erklärten, alle von den vorgenannten Berichten und finanziellen Situationen persönlich Kenntnis genommen zu haben.

Der Bericht des Betriebsrevisors für die Umwandlung endet wie folgt:

„Im Rahmen dieses gemäß Artikel 776-777 des Gesetzbuchs der Handelsgesellschaften gelegentlich der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft durchgeführten Auftrags, haben wir die hierzu als Referenzunterlage durch deren Geschäftsführer erstellte Aufstellung der Aktiva und Passiva der PGmbH „BAUMA“ zum 30. September 2014 geprüft.

Artikel 776-777 des Gesetzbuchs über die Handelsgesellschaften definiert und beschränkt unseren Auftrag auf die Feststellung jeglicher Überbewertung der Nettoaktiva in der Aufstellung der Aktiva und Passiva zum 30. September 2014, welche durch die Geschäftsführung der PGmbH „BAUMA“ erstellt wurde; falls die Nettoaktiva das satzungsmäßige Kapital unterschreiten, ist diese Abweichung zu beziffern.

Die Auftragsdurchführung erfolgte gemäß den bei der Umwandlung der Rechtsform einer Gesellschaft geltenden Normen des Instituts der Betriebsrevisoren.

Aus unserer Prüfung ergibt sich, dass die Gesellschaft über eine interne Kontrollstruktur verfügt, auf welche wir unsere Prüfung maßgeblich aufbauen konnten.

Der zu unseren Akten genommene, laut Gesetz verfasste Bericht der Geschäftsführung entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Bei unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die Finanzbeteiligungen der Gesellschaft und somit die Nettoaktiva überbewertet sind in Höhe von 79.000,00 €.

Aus dem Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung gemäß Art. 776-777 GsHgs. ergibt sich ansonsten keine Überbewertung der mit 508.276,97 € ausgewiesenen Nettoaktiva. Die Nettoaktiva unterschreiten nicht das derzeitige Gesellschaftskapital von 369.592,01€ und das für eine Aktiengesellschaft notwendige Kapital von 61.500 €.

Wir haben keinerlei Kenntnis von Ereignissen nach unserer Prüfung, die unsere Schlussfolgerungen beeinträchtigen könnten.

Der vorliegende Bericht wurde in Ausführung von Artikel 77 des Gesetzbuchs über die Handelsgesellschaften erstellt im Rahmen der bei der PGmbH BAUMA anstehenden Umwandlung der Rechtsform. Er darf nicht für einen anderen Verwendungszweck benutzt werden.“

Der Bericht der Geschäftsführung und des Betriebsrevisors wird gleichzeitig wie eine Ausfertigung des Gegenwärtigen beim zuständigen Handelsgericht hinterlegt werden.

Achter Beschluss

Die Generalversammlung beschloss einstimmig, die Rechtsform der Gesellschaft zu ändern und die Form einer Aktiengesellschaft anzunehmen.

Der Gesellschaftsgegenstand bleibt unverändert.

Das Kapital und die Reserven bleiben unverändert, sowie alle Elemente der Aktiva und Passiva, die Amortisierungen, Mehr- und Minderwert und die Aktiengesellschaft wird weiterhin die Buchführung der Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung weiterführen.

Die Aktiengesellschaft behält die Unternehmensnummer 0416.900.753.

Die Umwandlung geschieht auf Grundlage der Aktiva und Pas-siva vom 30. September 2014.

Neunter Beschluss.

Die Generalversammlung beschloss einstimmig, die Satzungen der Gesellschaft wie folgt festzulegen:

Titel I :Bezeichnung, Sitz, Gegenstand, Dauer

Artikel 1.- Bezeichnung

Die Gesellschaft nimmt die Form einer Aktiengesellschaft an. Ihre Bezeichnung ist „BAUMA HC“.

Die Bezeichnung muss in allen Urkunden, Rechnungen, Anzeigen, Veröffentlichungen, Briefen und andere Schriftstücken der Gesellschaft angegeben sein. Unmittelbar vor oder nach dieser Bezeichnung muss der Vermerk „Aktiengesellschaft“ oder "société anonyme" oder die Abkürzung „A.G.“ oder „S.A.“ angegeben sein. Außerdem muss der Gesellschaftssitz angegeben sein, die Mehrwertsteuernummer/Unternehmensnummer sowie die Abkürzung „RPR“ und das zuständige Handelsgericht.

Artikel 2.- Gesellschaftssitz

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in 4770 Amel, Am Adesberg Nr. 47.

Der Sitz kann an jeden anderen Ort Belgiens durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrates verlegt werden, der zu diesem Zweck über alle erforderlichen Befugnisse verfügt, um die sich daraus ergebenden Satzungsänderungen vorzunehmen.

Durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrates kann die Gesellschaft Verwaltungssitze, Betriebssitze, Zweigstellen, Lager, Vertretungen oder Agenturen in Belgien und im Ausland errichten.

Artikel 3.-

Gegenstand der Gesellschaft ist den An- und Verkauf sowie jeglichen Handel mit Materialien, Gegenständen und Produkten, die bei der Errichtung von Bauten und deren Einrichtung sowie beim Straßenbau im weitesten Sinne des Wortes Verwendung finden, außerdem die Ausführung von Erd-, Verputz- und Isolierungsarbeiten und das Verlegen von Fliesen und Verbundsteinen, sowie im allgemeinen die Vornahme von allen kaufmännischen und finanziellen Handlungen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens mittelbar oder unmittelbar in Verbindung stehen.

Die Gesellschaft hat außerdem zum Gegenstand:

- die Immobilienförderung, den Erwerb und Verkauf, die Vermietung und Untervermietung, Immobilienleasing, die Errichtung sowie die Verwaltung von Immobilien für den Eigenbedarf der Gesellschaft so-wohl in Belgien als auch im Ausland, und dies im weitesten Sinne des Wortes;
- den Erwerb und Verkauf sowie die Verwaltung von Aktien, Beteiligungen und Wertpapieren aller Art für den Eigenbedarf sowohl in Belgien als auch im Ausland, und dies im weitesten Sinne des Wortes;
- den Ankauf und Verkauf sowie die Verwaltung und Vermietung von Patenten, Rechten, Marken, Geschäftsfonds und allen anderen immateriellen Anlagewerten, sowohl in Belgien als auch im Ausland, und dies im weitesten Sinne des Wortes;
- die Ausführung von Verwaltungsarbeiten, Beratungs- und Managementleistungen für Unternehmen, sowie von Mandaten in anderen Gesellschaften, sowohl in Belgien als auch im Ausland, und dies im weitesten Sinne des Wortes;

- die Vermietung von Fahrzeugen aller Art sowie aller Güter und Gegenstände aller Art, sowohl in Belgien als auch im Ausland, und dies im weitesten Sinne des Wortes.

Zu diesem Zweck, kann sie alle Verwaltungs- und Verfügungshandlungen, alle kaufmännischen und finanziellen Handlungen bezüglich Mobilien und Immobilien vornehmen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf den Gegenstand der Gesellschaft beziehen.

Die Gesellschaft ist zu allen zur Erreichung des Gesellschaftszwecks und -gegenstandes notwendigen oder nützlichen Geschäften und Maßnahmen, zum Erwerb anderer sowohl gleichartiger oder ähnlicher, als nicht gleicher oder ähnlicher Unternehmen, zur Beteiligung an solchen Unternehmen, zum Abschluss von Interessengemeinschaften oder zur Beteiligung an vorübergehenden oder nicht befristeten Unternehmenszusammenschlüssen sowie zur Vergabe von Lizenzen und sonstigen Rechten im In- und Ausland berechtigt.

Sie kann ihren Gegenstand sowohl in Belgien als auch im Ausland verwirklichen, auf alle Arten und gemäß den Modalitäten, die ihr als die geeignetsten erscheinen.

Die Gesellschaft kann sich auf jede Art an anderen Firmen, Unternehmen oder Gesellschaften beteiligen, die einen gleichen oder ähnlichen, gleichartigen oder konnexen Gegenstand haben oder welche die Entwicklung der hiermit gegründeten Gesellschaft fördern können.

Sie kann ebenfalls als Verwalter oder Geschäftsführer einer Gesellschaft handeln.

Artikel 4.- Dauer

Die Gesellschaft wird ab dem 18. November 1976 für eine unbegrenzte Dauer gegründet.

Durch einen Beschluss der Generalversammlung, die wie bei Satzungsänderungen beschließt, kann die Gesellschaft aufgelöst werden.

Titel II : Gesellschaftskapital

Artikel 5.- Kapital

Das Kapital der Gesellschaft wird auf sieben Millionen dreihundertsiebzigtausend Euro festgesetzt.

Bei der Gründung der Gesellschaft am 18. November 1976 betrug das Kapital zweihundertfünfzigtausend Euro, dargestellt durch zweihundertfünfzig Anteile

Durch Generalversammlung vom 7. Januar 1986 wurde das Kapital um fünfhunderttausend Franken erhöht, ohne Schaffung neuer Anteile.

Durch Generalversammlung vom 27. März 2014 wurde das Kapital um dreihunderteinundfünfzigtausend Euro erhöht, ohne Schaffung neuer Anteile.

Durch Generalversammlung vom 24. Dezember 2014 wurde das Kapital um sieben Millionen vierhundertseven Euro neunundneunzig Cent erhöht, mittels Schaffung von dreitausendvierhundertdreizehn neuen Anteilen.

Artikel 6.- Aufteilung

Das Kapital wird aufgeteilt in dreitausendsechshundertdreizehn Aktien, welche je ein/dreitausendsechshundertdreizehstel des Kapitals vertreten.

Artikel 7.- Kapitalerhöhung

Das Gesellschaftskapital kann in einem oder mehreren Malen erhöht werden durch Entscheid der Generalversammlung, welche entscheiden muss gemäß den Bedingungen einer Satzungsänderung.

Im Falle der Ausgabe von Aktien ohne Nennwert unter den Pariwert der bestehenden Aktien, muss die Einladung zur Generalversammlung dies ausdrücklich aufführen. Dieser Vorgang wird Gegenstand eines genauen Berichtes des Verwaltungsrates sein sowie des Kommissar-revisors, oder, in Ermangelung eines solchen, des durch den Verwaltungsrat zu bezeichnenden Betriebsrevisors; diese Berichte werden vorher in der Kanzlei des zuständigen Handelsgerichtes hinterlegt, in der Tagesordnung angeführt und den Aktionären mitgeteilt.

Im Falle einer Kapitalerhöhung mit Ausgabeprämie, muss diese Prämie bei der Zeichnung gänzlich eingezahlt werden.

Artikel 8.- Autorisiertes Kapital

Die Generalversammlung, welche entscheiden muss gemäß den Bedingungen einer Satzungsänderung, kann dem Verwaltungsrat während einer Dauer von fünf Jahren ab dem durch das Gesetz festgelegten Datum des Beginns dieser Dauer, erlauben, das Kapital in einem oder mehreren Malen für einen bestimmten Betrag zu erhöhen.

Diese Erlaubnis ist erneuerbar für eine oder mehrere Perioden von maximal fünf Jahren.

Die so beschlossene Kapitalerhöhung kann mittels Bareinzahlung, mittels Sacheinlagen oder durch Einverleibung der Reserven geschehen.

Artikel 9.- Vorzugsrecht

Im Falle einer Kapitalerhöhung durch Bareinzahlung müssen die neuen Aktien vorzugsweise den Aktionären angeboten werden, im Verhältnis zu ihrer Anzahl Aktien.

Die Eröffnung der Zeichnung und die Frist der Ausübung dieses Rechtes werden durch die Generalversammlung oder durch den Verwaltungsrat, im Falle der autorisierten Kapitalerhöhung, festgelegt und veröffentlicht, gemäß den Bestimmungen des Gesetzbuches der Gesellschaften.

Die Aktionäre, welche, nach Ablauf der Frist, ihr Recht nicht ausgeübt haben, verzichten auf ihr Vorrecht von Rechts wegen. Die anderen Aktionäre oder einer von ihnen können dann frei den nicht gezeichneten Teil zeichnen, es sei denn, die Generalversammlung, welche über die Kapitalerhöhung zu entscheiden hatte, entscheidet anders.

Das Vorrecht kann jedoch, im Interesse der Gesellschaft, durch die Generalversammlung teilweise oder ganz aufgehoben werden, welche entscheiden muss gemäß den Bedingungen einer Satzungsänderung, oder durch den Verwaltungsrat, im Falle einer autorisierten Kapitalerhöhung, gemäß den Bestimmungen des Gesetzbuches der Gesellschaften.

Artikel 10.- Einforderung von Kapital

Die Einforderung von Kapital auf die nicht gänzlich freigemachten Aktien wird durch den Verwaltungsrat entschieden.

Der Aktionär, welcher einen Monat nach Erhalt des Einschreibebriefes, den Betrag nicht gezahlt hat, ist verpflichtet, der Gesellschaft auf diesen Betrag Zinsen ab dem Tag der Einforderbarkeit zu zahlen. Diese Zinsen werden berechnet gemäß dem Diskontsatz „taux d'escompte" der Nationalbank, erhöht um zwei Prozent.

Der Verwaltungsrat kann ebenfalls, nach einer zweiten fruchtlos gebliebenen Aufforderung, binnen Monatsfrist dem Aktionär die Aktien entziehen und sie öffentlich, unter der Hand oder an der Börse verkaufen lassen, unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche gegen den Aktionär.

Die Ausübung der Rechte, welche sich mit der Aktie verbinden, bleiben solange aufgehoben, wie die Zahlung, welche regulär eingefordert wurde nicht gänzlich erfolgt ist.

Artikel 11.- Amortisation

Das Kapital kann amortisiert werden, ohne Reduzierung, durch Zurückzahlung an die dieses Kapital vertretenden Aktien mittels eines Teils des zu verteilenden Gewinns, gemäß den Bestimmungen des Gesetzbuches der Gesellschaften.

Artikel 12.- Reduzierung des Kapitals

Jede Reduzierung des Kapitals kann nur durch eine Generalversammlung entschieden werden, welche gemäß den Bedingungen einer Satzungsänderung entscheidet. Die Aktionäre, welche sich in den gleichen Bedingungen finden, müssen gleich behandelt werden.

Die Einberufung erwähnt die Art und Weise wie diese Reduzierung erfolgen soll, sowie den Zweck dieser Operation.

Titel III : Aktien

Artikel 13.-

Die Aktien sind nominativ.

Die Rechte der einzelnen Aktionäre ergeben sich ausschließlich aus den gegenwärtigen Statuten, den eventuellen Änderungen derselben sowie aus den rechtmäßig erfolgten Übertragungen

Jeder Gesellschafter oder interessierter Dritter kann vom Gesellschaftsregister Kenntnis nehmen.

Artikel 14.-

Die Übertragung der Aktien erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

Die Gesellschaft kann Eigentümerin ihrer eigenen Aktien werden gemäß den Bestimmungen des Gesetzbuches der Gesellschaften.

Artikel 15.-

Die Aktien sind unteilbar der Gesellschaft gegenüber. Falls eine Aktie mehreren zum vollen oder nackten Eigentum oder zur Nutznießung gehört, kann die Gesellschaft die Rechte dieser Aktie suspendieren, bis ihr gegenüber nur ein Eigentümer genannt wird.

Artikel 16.-

Die Gesellschaft kann jederzeit Anweisungen oder Pfandbriefe oder ähnliche Schuldverschreibungen schaffen und ausgeben durch Beschluss des Verwaltungsrates, welcher die Art und die Ausgabebedingungen festlegt.

Wandlungsschuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit Zeichnungsrecht können nur auf Grund Beschluss einer Generalversammlung ausgegeben werden, welche wie bei der Statutenänderung entscheiden muss.

Sie kann jedoch dem Verwaltungsrat erlauben, solche Schuldverschreibungen in einem oder mehreren Malen, für einen Höchstbetrag auszugeben.

Die Modalitäten der Bestätigung der Umwandlung oder des Zeichnungsrechtes werden durch die Bestimmungen des Gesetzbuches der Gesellschaften geregelt.

Titel IV : Verwaltung und Aufsicht

Artikel 17.- Verwaltung

Die Gesellschaft wird von einem Rat verwaltet, der mindestens drei Mitglieder hat, es sei denn, die gesetzlichen Bestimmungen geben die Möglichkeit einen Rat von weniger als drei Mitgliedern zu gründen, die von der Generalversammlung benannt werden und die jederzeit von ihr abgesetzt werden können. Sie sind wiederwählbar.

Die Verwaltung kann ebenfalls durch eine moralische Person gewährleistet werden, welche verpflichtet sein wird, einen ständigen Vertreter zu benennen.

Die Dauer ihres Mandates ist unbegrenzt und wird dem Gesetze gemäß, eventuell verringert.

Artikel 18.- Vorsitzender

Der Verwaltungsrat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden.

Wenn der Vorsitzende verhindert ist, wird er von einem anderen Verwaltungsratsmitglied ersetzt. Im Streitfall wird das älteste Mitglied Vorsitzender.

Artikel 19.- Sitzungen

Der Verwaltungsrat tagt auf Einladung des Vorsitzenden oder des Vorstandsmitglieds, der ihn ersetzt, immer dann, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert, oder auf Antrag von mindestens zwei Verwaltungsratsmitgliedern, die gleichzeitig die Punkte mitteilen, die auf die Tagesordnung zu setzen sind.

Der Verwaltungsrat tagt an dem Ort, der in der Einladung angegeben ist. Diese Einladung beinhaltet auch die Tagesordnung. Sie muss mindestens acht Tage im Voraus verschickt werden und dies durch Einschreibebrief.

Artikel 20.- Beratungen

Der Verwaltungsrat kann nur gültig beraten und Entscheidungen treffen über Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung angegeben sind, und nur unter der Bedingung, dass die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Das Kollegium der Mitglieder kann, in außergewöhnlichen Fällen, die durch die Dringlichkeit und das Gesellschaftsinteresse gerechtfertigt sind, schriftlich, ohne Versammlung einstimmige Beschlüsse fassen.

Über die Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung angegeben sind, kann der Verwaltungsrat nur gültig entscheiden, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder anwesend oder vertreten sind und alle diesem Verfahren zustimmen.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann schriftlich, telegraphisch oder mit jedem anderen Übertragungsmittel, einschließlich Datenübertragung, einen seiner Kollegen beauftragen, ihn auf einer bestimmten Verwaltungsratssitzung zu vertreten und für ihn stellvertretend zu stimmen. Der Auftraggeber wird dabei als anwesend angesehen.

Ein Verwaltungsratsmitglied darf außerdem per Brief, Telegramm oder andere Übertragungsmittel, einschließlich Datenübertragung, seine Stimme abgeben und seine Meinung deutlich machen.

Die Entscheidungen des Verwaltungsrates werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Artikel 21.- Protokoll

Die Entscheidungen des Verwaltungsrates werden in Form eines Protokolls aufgezeichnet und in einem dazu bestimmten Register gesammelt.

Die Vollmachten werden dort beigefügt. Jedes Protokoll wird von mindestens der Mehrheit der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder unterzeichnet.

Kopie und Auszüge werden vom Verwaltungsratsvorsitzenden oder zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet.

Artikel 22.- Befugnisse

Der Verwaltungsrat hat die Befugnisse alle Handlungen zu verrichten, die zum Erreichen des Gegenstandes der Gesellschaft notwendig oder dienlich sind, entsprechend den durch die Generalversammlung zu gebenden Anweisungen betreffend die allgemeinen Richtlinien für die finanziellen, sozialen und ökonomische Geschäftsführung sowie die Personalführung.

Sie hat also die weitgehendsten Verfügungs- und Verwaltungsrechte alle Akten zu tätigen, insofern sie nicht durch das Gesetz der Generalversammlung vorbehalten sind.

Artikel 23.- Übertragung von Befugnissen

Der Verwaltungsrat kann einem oder mehreren seiner Mitglieder Vollmacht erteilen, ihnen den Titel „delegiertes Verwaltungsratsmitglied“ gewähren, seine Kompetenzen und Zeichnungsmöglichkeiten, wie hiernach erklärt, festlegen, und jedem Mandatsträger besondere oder bestimmte Vollmachten geben, ebenso kann er jedes Mandat widerrufen.

Außerdem kann der Verwaltungsrat eine oder mehrere Personen mit der täglichen Geschäftsführung beauftragen.

Artikel 24.-

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten und gerichtlich als Kläger oder Beklagter.

Er kann diese Vertretung jeder Person, welche sie aus ihren Reihen oder außerhalb wählt, übertragen.

Artikel 25.-

Außer einer speziellen Vollmacht durch den Verwaltungsrat werden alle Akten, die die Gesellschaft binden, im besonderen diejenigen, bei welchen ein öffentlicher Beamter anwesend ist, beziehungsweise wo die Gesellschaft als Kläger oder Beklagter handelt, rechtsgültig durch das „delegierte Verwaltungsratsmitglied“, welcher seine Vollmacht Dritten gegenüber nicht zu beweisen braucht, oder zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet.

Artikel 26.- Vergütungen

Der Verwaltungsrat kann den Verwaltungsratsmitgliedern, die mit besonderen Aufträgen oder Mandaten betraut sind, Vergütungen zu Lasten allgemeiner Kosten gewähren

Titel V : Generalversammlung

Artikel 27.-

Die ordentliche Generalversammlung vertritt die Allgemeinheit der Aktionäre.

Ihre Entscheidungen sind für alle Aktionäre einschließlich derjenigen, die sich gegen diese widersetzen oder die nicht an der Versammlung teilnehmen, bindend.

Artikel 28.-

Die alljährliche Generalversammlung tagt am vierten Freitag im Monat Mai um neunzehn Uhr.

Ist dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag, so findet die Generalversammlung am erstfolgenden Werktag zur gleichen Zeit statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann jeweils einberufen werden, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert.

Sie muss auch auf Antrag der Aktionäre einberufen werden, die wenigstens ein Fünftel des Gesellschaftskapitals vertreten.

Die ordentliche Generalversammlung und die außerordentliche Generalversammlung tagen am Sitz der Gesellschaft, es sei denn dass in den Einladungen ein anderer Ort angegeben ist.

Im Falle eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafter kann die Generalversammlung auch in schriftlicher Form gemäß den gesetzlichen Bestimmungen abgehalten werden.

Artikel 29.-

Sowohl die jährliche als auch die außerordentliche Generalversammlung tagt auf Einladung des Verwaltungsrates.

Die Einladungen enthalten die Tagesordnung und werden gemäß den Bestimmungen des Gesetzbuches der Gesellschaften erstellt.

Artikel 30.-

Um an der Generalversammlung teilnehmen zu können, ist jeder Aktionär verpflichtet, seine Aktien am Sitz der Gesellschaft oder an jedem anderen in der Einladung angegebenen Ort, mindestens fünf Tage im Voraus zu hinterlegen. Sofern es Nominalaktien sind, werden die Aktionäre durch das Aktionsärsregister ermittelt.

Es wird durch den Verwaltungsrat eine Anwesenheitsliste erstellt, welche durch jeden Aktionär vor Beginn der Generalversammlung unterschrieben wird.

Artikel 31.- Vertretung

Jeder Aktionär kann sich auf der Versammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, welcher nicht Aktionär sein muss, mittels einer speziellen Vollmacht.

Der Verwaltungsrat kann den Text der Vollmachten aufstellen und fordern, dass sie wenigstens drei volle Tage vor der Versammlung am Sitz der Gesellschaft hinterlegt werden.

Artikel 32.- Versammlungsleitung

Jede ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung wird vom Verwaltungsratsvorsitzenden oder, bei dessen Abwesenheit, vom an Jahren ältesten Verwaltungsratsmitglied geleitet.

Der Präsident benennt den Schriftführer. Die Versammlung wählt unter den Aktionären einen oder mehrere Stimmzähler.

Artikel 33.- Stimmrecht

Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme unter Vorbehalt der gesetzlichen Einschränkungen.

Artikel 34.- Beratung

Die Generalversammlung kann nur über die Punkte, die auf der Ta-gesordnung stehen, beraten. Bezüglich Vorschläge, die nicht in der Einladung, unter Beachtung der für die Einladung geltenden Fristen, angekündigt wurden, kann nicht rechtsgültig beraten werden, es sei denn, der Beschluss wäre einstimmig betreffend der Beratung in einer Versammlung, bei der die Gesamtheit des Kapitals vertreten ist, angenommen worden.

In diesem letzteren Fall werden die Entscheidungen wie hiernach aufgeführt getroffen.

Mit Ausnahme der Fälle, die das Gesetz vorsieht, werden die Entscheidungen mit absoluter Stimmenmehrheit getroffen, gleich wieviel Aktien vertreten sind.

Im Falle einer Ernennung, falls die nötige Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht wurde, wird eine erneute Wahl zwischen den beiden Kandidaten stattfinden, die die meisten Stimmen erhalten haben. Im Falle einer nochmaligen Stimmengleichheit ist der ältere Kandidat gewählt.

Eine geheime Wahl ist nicht notwendig, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Aktionäre verlangt dies.

Artikel 35.- Protokoll

Die Entscheidungen, die von der Generalversammlung gefasst werden, werden in einem Protokoll festgehalten, das in einem dazu be-stimmten Register aufbewahrt wird.

Das Protokoll wird von den Vorstandsmitgliedern und den Aktionären, die dies beantragen, unterzeichnet. Kopien und Auszüge werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder zwei Verwaltungsratsmitglie-dern unterzeichnet.

Titel VI : Geschäftsjahr - Jahresabschluss Konten - Dividenden

Artikel 36.- Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar eines jeden Jahres und endet am einunddreißigsten Dezember.

Artikel 37.- Bestimmungen des Nettogewinns

Der positive Saldo der Bilanz, nach Abzug aller allgemeinen Kosten, notwendigen Abschreibungen sowie einer Rückstellung, die für ausreichend gehalten wird zur Abdeckung von Steuern auf die Gewinne der Gesellschaft, stellt den Nettogewinn dar.

Von diesem Gewinn werden zuerst die vom Gesetz vorgeschriebenen Rücklagen abgezogen, welche mindestens fünf Prozent des Gewinns betragen müssen, dem heutigen Gesetz gemäß. Diese Rücklage-verpflichtung erlischt, sobald die Rücklage ein Zehntel des Gesellschaftskapitals beträgt.

Die Generalversammlung beschließt auf Vorschlag des Verwaltungsrates über die Bestimmung des Nettogewinns.

Artikel 38.- Zahlung eine Dividende

Die Dividenden werden an der Stelle und zu dem Zeitpunkt, die der Verwaltungsrat bestimmt, ausgezahlt.

Unter seiner Verantwortung kann der Verwaltungsrat selbst vor Abschluss des gesellschaftlichen Geschäftsjahres die Gewährung einer zwischenzeitlichen Dividende beschließen.

Titel VII : Auflösung - Liquidation

Artikel 39.-

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft aus gleich welchem Grund auch immer, erfolgt die Abrechnung durch die Liquidatoren, die von der Generalversammlung benannt werden.

Die Generalversammlung setzt ihre Befugnisse fest.

Falls die Generalversammlung über die Ernennung nicht entscheidet, so wird die Gesellschaft durch den Verwaltungsrat liquidiert, welcher gemeinschaftlich entscheidet.

Artikel 40.-

Nach Bezahlung aller Schulden und Liquidationskosten, oder nach Hinterlegung der Beträge die notwendig sind, um diese zu zahlen, teilen die Liquidatoren den Saldo unter die Aktionäre auf.

Titel VIII : allgemeine Bestimmungen.

Artikel 41.-

Jedes Verwaltungsratsmitglied, jeder Liquidator der im Ausland wohnt, wählt zur Ausführung der Satzung Wohnsitz am Sitz der Gesellschaft, falls er keinen anderen Wohnsitz innerhalb Belgiens hat, an der alle Mitteilungen, Aufforderungen, Ladungen und Zustellungen gültig ge-richtet werden können.

Artikel 42.-

Die Erschienenen wollen sich selbstverständlich der Tragweite des Gesetzbuches der Gesellschaften unterwerfen, was sie hiermit ausdrücklich anerkennen.

Demgemäß werden sämtliche Vorschriften derselben Gesetze, soweit diese nicht in erlaubter Weise durch die gegenwärtige Urkunde abgeändert worden sind, als wesentlicher Bestandteil derselben Urkunde betrachtet und alle Klauseln, die im Widerspruch zu den gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Bestimmungen sind, gelten als nicht ge-schrieben.

Zehnter Beschluss.

Die Generalversammlung nahm Kenntnis vom sofortigen Rücktritt des Herrn Horst COHNEN als Geschäftsführer der Gesellschaft und sie erteilt ihm Entlastung für die Ausführung dieses Mandates.

Elfter Beschluss.

Die Generalversammlung ernannte einstimmig in den Verwaltungsrat der Gesellschaft für die Dauer von sechs Jahres:

1)Herr Horst COHNEN, Meyerode, Rodescht 6

2)Herr Eric RAUW, Elsenborn, Weite Gasse 2

3)die Aktiengesellschaft „ENTWICKLUNGS- UND BETEILIGUNGSGESELLSCHAFT OSTBELGIENS“, abgekürzt „OSTBELGIENINVEST“, Unternehmensnummer 0437.216.117, mit dem Sitz in 4700 Eupen, Hütte 79, vertreten durch Herrn Yves NOEL, hier vertreten durch Frau Anna HUPPERTZ, handelnd aufgrund einer privatschriftlichen Vollmacht vom 19. Dezember 2014, welche der Urkunde beigelegt wurde. Die Gesellschaft bezeichnete Frau Isabel SCHLEMBACH (740503-146-92), wohnhaft in Eupen, Buchenweg 27, zur ständigen Vertreterin.

Diese erklärten, ihr Amt anzunehmen.

In Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen wird kein Kom-missar benannt.

Weiter ernannte die Generalversammlung Herrn Horst COHNEN zum ständigen Vertreter der Gesellschaft und dies für eine unbestimmte Dauer. Er erklärt, dies anzunehmen.



Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat trat hier zusammen und beschließt folgendes:

- 1) Der Verwaltungsrat ernennt Herrn Horst COHNEN zum Vorsitzenden, hier anwesend und annehmend
- 2) Der Verwaltungsrat ernennt Herrn Horst COHNEN zum delegierten Verwaltungsratsmitglied, hier anwesend und annehmend.

für analytischen Auszug

Edgar Huppertz
Notar

Akte gleichzeitig hinterlegt: Ausfertigung der Urkunde und der Vollmacht, Bericht des Betriebsrevisors für die Kapitalerhöhung, Bericht der Geschäftsführung für die Kapitalerhöhung, Bericht des Betriebsrevisors für die Umwandlung, Bericht der Geschäftsführung für die Umwandlung.